

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Druckpreis bei Gebührensollung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk., nach mehrwöchiger Abrechnung monatlich 30 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk., bei den deutschen Postämtern Vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postämter, Postboten sowie unsere Ausleger und Briefträger nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Betriebe der Verleger, der Lieferanten oder der Fernschreibungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Druckpreises. Ferner hat der Lesers in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Umlage oder nicht erscheint. / Druckpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Zusätzliche Zuschriften stellen unbedenklich. / Berliner Vertretung: Berlin S.W. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Versprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 2614.

Nr. 64.

Sonntag den 17. März 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bergrößerung der Kartoffelanbaufläche.

Das Kgl. Ministerium des Innern will, einem Beschlusse der 2. Ständekammer Folge gehend, denjenigen Landwirten, die 1918 eine Vergrößerung der Kartoffelanbaufläche vornehmen, den Bezug von dazu erforderlichem Saatgut dadurch erleichtern, daß es auf jeden der Anbauflächenvergrößerung dienenden Zentner zugekaufter Saatkartoffeln eine Beihilfe von M. 3,50 gewährt.

Für die Bewilligung der Beihilfe gelten folgende Grundsätze:

a) Anspruch auf Beihilfe haben nur solche Betriebe, die sich verpflichten, die zu erbauenden Kartoffeln restlos dem Kommunalverband als Speisekartoffeln abzuliefern. Ausgeschlossen sind deshalb Kleinbauern, die bei einer Fläche von unter 1/4 ha für die Lieferung von Kartoffeln kaum ernstlich in Betracht kommen; ausgeschlossen ist ferner der Besitz von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche.

b) Beihilfe wird nur gewährt für zugekauft, nachgewiesen einwandfreies Saatgut. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Saatkartoffeln zuständigen Landwirtschaftlichen Kreisvereins zu erbringen.

c) Das Saatgut muß durch Vermittlung des Kommunalverbandes bezogen werden, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen. Für im eigenen Bezirk erbautes Saatgut wird eine Beihilfe nur dann gewährt, wenn der Kommunalverband die Abgabe von dem Erzeuger an den Pflanzler vorher genehmigt hat.

d) Die Grundlage für die Feststellung der Anbaufläche 1918 bildet die Wirtschaftskarte. Von darin enthaltenen Eintragungen werden 2% zugeschlagen. Erst die darüber hinaus bei der Ernteflächenhebung 1918 zuverlässig ermittelte Kartoffelanbaufläche ergibt die Mehrfläche, die für eine Beihilfe in Betracht kommt.

e) Der Nachweis, daß das mit Beihilfen zu bedenkende Saatgut für den Anbau 1918 unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften bezogen, daß es zur Aussaat wirklich verwendet und in einer Menge von 10 Zentnern auf 1/4 ha tatsächlich ausgepflanzt, und daß der Boden nach Möglichkeit gut vorgerichtet und gedüngt worden ist, muß durch Bescheinigung eines vertrauenswürdigen Sachverständigen erbracht werden, der vom Kommunalverband bestimmt werden wird.

f) Die Anforderung auf Auszahlung der Beihilfe ist samt den in den vorstehenden Absätzen geforderten Verpflichtungen und Nachweisen spätestens bis zum 15. Juni 1918 der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Bestellungen auf solches Saatgut sind unter Angabe des Zweckes (Anbauflächenvergrößerung) umgehend an den Kommunalverband Meissen-Land einzureichen.

Meissen, am 14. März 1918.

II K.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bezirkssteuer!

Der Bezirkstag hat in der Sitzung vom 31. Januar 1918 beschlossen, auf Grund des Steuerfußes vom 17. Februar 1916 von den zur Zahlung der Bezirkssteuer Verpflichteten als Bezirkssteuer für das Jahr 1918 zu erheben:

11,6 Pfg. auf 1 M Einkommensteuer und
115.— „ auf 1 M Staatsgrundsteuer,
= 21% von der gesamten Staatssteuer.

Die Zahlungsaufforderungen werden den Gemeinden später zugehen.

Die Herren Gemeindevorstände, in deren Bezirk sich selbständige Gutsbezirke befinden, werden hierdurch ganz besonders auf § 7 der Steuerordnung vom 17. Februar 1916 hingewiesen, wonach für die in selbständigen Gutsbezirken wohnhaften, oder mit Grund-

besitz oder Gewerbebetrieb anfassigen, zur Staats- oder Staatsgrundsteuer veranlagten Personen mit Ausnahme des Besitzers des selbständigen Gutsbezirks Heberzettel anzulegen und Steuerzettel herauszuschreiben sind.

Die hierzu erforderlichen Vorbrüche werden dem Stadtrate zu Wilsdruff und den Herren Gemeindevorständen alsbald zugehen.

Meissen, am 14. März 1918.

Nr. 157 XIII

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gemüsepflanzen.

Zur Sicherstellung der Volksernährung ist der Anbau von Gemüse in größtem Umfange dringend geboten. Zur Erleichterung der Beschaffung von Gemüsepflanzen haben sich die Herren Gärtnereibesitzer

Ernst Drewitz in Coswig (Sa.)

für die Bezirkseingesessenen in den Gemeinden rechts der Elbe und

Clemens Dürichen in Leuben

für die übrigen Bezirkseingesessenen bereit erklärt, nachzuweisen, bei welchen Gärtnern die verschiedenen Gemüsepflanzen erhältlich sind. Rückporto ist den Anfragen beizufügen.

Meissen, am 14. März 1918.

Nr. 556 c II F.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Geflügelbackfutter,

das Pfund etwa 40 Pfg. steht uns zur Verfügung. Geflügelhalter, die hiervon beziehen wollen, können sich am Montag den 18. März in der Kriegswirtschaftsabteilung melden.

Wilsdruff, am 16. März 1918.

Der Stadtrat.

für die Stadtkasse jüngere

Schreibkraft

für sofort gesucht.

Bewerbungen umgehend. Entschädigung nach Vereinbarung.

Wilsdruff, am 15. März 1918.

Der Stadtrat.

Es ist beobachtet worden, daß Kinder sich auf dem Ehrenfriedhof herumtummeln. Es wird hiermit solches untersagt, mit dem Hinweis, daß die Eltern für ihre Kinder verantwortlich gemacht werden.

Wilsdruff, am 16. März 1918.

Der Kirchenvorstand.

Reffelsdorf.

Petroleum- und Spiritusmarken

werden Montag den 18. März 8—9 Uhr vormittags ausgegeben.

Reffelsdorf, am 16. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Hindenburg und Ludendorff über die Lage.

Die Kurländer beim Kanzler.

Berlin, 16. März.

Die kurländische Abordnung, die der deutschen Regierung die Beschlüsse des Landesrates über die Zukunft Kurlands mitzuteilen beauftragt ist, traf gestern Abend ein. Sie besteht aus dem Präsidenten des Landesrates, Baron v. Radde, dem Generalintendanten Bernow als Vertreter der evangelischen Kirche, dem stellvertretenden Stadtnotar (Oberbürgermeister) von Libau, Rechtsanwalt Melissen, und dem Gemeindevorstandlichen Beisitzer als Vertreter der litauerländischen Bevölkerung. Die Abordnung wurde heute Vormittag vom Reichskanzler empfangen.

Anlässlich der Anwesenheit der Vertreter der Rigauer Kaufmannschaft in Berlin hatte der Kriegsausschuss der deutschen Industrie ein Festmahl veranstaltet. In längerem

Niede verbreitete sich der Vorsitzende des Rigauer Vertrauensrates Kaufmann Reimers über das Verhältnis zwischen Deutschen und Letten und führte aus, daß die Letzteren durch Rußland systematisch gegen das Deutschtum aufgehetzt worden seien. Zum Schluss sagte der Redner: Ich erbeie mein Glas für das deutsche Meer und seine gemalte Führung und meinen Kaiser, den auch ich von jetzt an unseren Kaiser nennen möchte.

Mit aller Kraft gegen den Westen.

Hindenburg und Ludendorff über die Lage.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg und Generalquartiermeister Ludendorff empfingen im Großen Hauptquartier eine Anzahl von Pressevertretern, um die allgemeine militärpolitische Lage zu erörtern. Dabei führte Generalfeldmarschall v. Hindenburg aus:

Die Kette, die uns erwürgen sollte, ist gesprengt. Jetzt können wir uns mit aller Kraft gegen den Feind wenden. Aber die Vorkämpfer wegen der Friedensbedingungen, die Rußland unterzeichneten, sagte der Feldmarschall, der Krieg ist keine weiche Sache. Was Ostpreußen erlebt hat, darf sich nicht wiederholen, deshalb brauchen wir

Grenzsicherungen.

Die Randstaaten hängen für sich allein in der Luft, müssen sich an stark geordnete Staatswesen anlehnen. Das ist geographisch das Deutsche Reich.

Ludendorff legt hinzu: Nicht wir haben, sondern Rußland hat sich selbst in die Zwangslage gebracht; wir haben ja doch mit der Ukraine und Poland uns verständigt. Dasselbe konnte Rußland auch haben. Es wollte nicht, da mußten wir es eben zwingen. Jetzt ist die Lage im Osten fast völlig frei. Finnland und Ukraine haben

Man zeichnet vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr die 8te Kriegsanleihe

Achte Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkte eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag den 18. März bis

Donnerstag den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen-Einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Königliche Seehandlung), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung, Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermi- nen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Vorrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Vorrückzahlung 3 1/2%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verstärkten

Auslösung im ersten Auslösungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1918 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden. **98,— M.**
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1919 beantragt wird **97,80 M.**
für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen **98,— M.**
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung, Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgeteilte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beliehen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgeteilt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zuteilten Betrages spätestens am **27. April** d. J.,
20% " " " " **24. Mai** " "
25% " " " " **21. Juni** " "
25% " " " " **18. Juli** " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80000000 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 (Serie I) werden bei der Begleichung zuteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,— für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar-Zins-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April-Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April-Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollten Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zuteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1918.

Reichsbank-Direktorium,

Havenstein. v. Grimm.

1947